

## **Mitteilungspflichten zum Transparenzregister nach dem GWG**

Seit dem 01. Januar 2020 ist das neue Geldwäschegesetz in Kraft getreten. Bereits vorher in Kraft getreten sind jedoch die Vorschriften zum Transparenzregister – Abschnitt 4, §§ 18 ff. des GWG. Danach haben juristische Personen des Privatrechts und eingetragene Personengesellschaften bestimmte Angaben zu Ihren jeweiligen wirtschaftlich Berechtigten einzuholen, aufzubewahren, auf aktuellem Stand zu halten und – insbesondere – der registerführenden Stelle unverzüglich zur Eintragung in das Transparenzregister mitzuteilen. Dies gilt auch unabhängig davon, dass sich bereits einzelne Angaben auch aus dem Handels-, Partnerschafts-, Genossenschafts- oder Vereinsregister ergeben können.

Ich möchte Sie daher anlässlich der Verschärfung der geldwäscherechtlichen Regelungen auf die vorstehenden Pflichten hinweisen. Deren Nichterfüllung kann u.U. mit hohen Geldbußen bestraft werde. Zudem können – seit neuestem – bestandskäufige Maßnahmen und unanfechtbare Bußgeldentscheidungen, die wegen eines Verstoßes gegen das Geldwäschegesetz oder die auf seiner Grundlage erlassenen Rechtsverordnungen verhängt wurden, nach Unterrichtung des Adressaten der Maßnahme oder Bußgeldentscheidung auf der Internetseite der zuständigen Aufsichts- und Verwaltungsbehörden oder des Bundesverwaltungsamtes oder auf einer gemeinsamen Internetseite bekannt gemacht werden können. Dies gilt auch für gerichtliche Entscheidungen, soweit diese unanfechtbar geworden sind und die Verhängung eines Bußgeldes zum Gegenstand haben. In der Bekanntmachung werden sodann Art und Charakter des Verstoßes und die für den Verstoß verantwortlichen natürlichen Personen und juristischen Personen oder Personenvereinigungen zu benennen. Insoweit droht ggf. ein großer Reputationsverlust.

Dies betrifft alle Gesellschaftsformen – mit Ausnahme der GbR und mit Einschränkungen börsennotierte Gesellschaften – unabhängig Ihres Betätigungsfeldes oder Ihrer Größe – somit auch die Einpersonen-GmbH oder die verwaltende Kommanditgesellschaft. Dementsprechend müssen alle Gesellschaftsformen im Transparenzregister registriert sein – bzw. sind bereits registriert – und müssen dort jederzeit aktuelle Angaben zu ihren wirtschaftlichen Berechtigten vorhalten. Einzig für die GmbH gilt derzeit die Erleichterung, dass sich die Angaben zu den wirtschaftlich Berechtigten aus einer beim Handelsregister hinterlegten und online abrufbaren Gesellschafterliste ergeben. Dazu muss diese aber ebenfalls auf dem aktuellen Stand sein und insbesondere muss die Beteiligungsstruktur die wirtschaftliche Berechtigung wiedergeben – was bei abweichender Stimmrechtsverteilung, Treuhandkonstruktionen, Nießbräuchen oder Gewinnabführungsverträgen beispielsweise nicht der Fall ist. Bitte beachten Sie weiter, dass sich die Aktualität sowohl auf Veränderungen der wirtschaftlichen Berechtigten und die Verhältnisse, die die wirtschaftliche Berechtigung begründen bezieht aber auch schon auf reine Namens- oder Wohnortsänderungen.

Weitere Informationen finden Sie hierzu insbesondere auf der Homepage [www.transparenzregister.de](http://www.transparenzregister.de).

Für Rückfragen stehe ich Ihnen selbstverständlich ebenfalls zur Verfügung.